

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 29. Januar 2026
2025/600

vom 27. Januar 2026

1. Jan Kirchmayr: Verzicht auf Unterrichtsbesuche und bewertete Prüfungslektionen im Abschlusspraktikum im Sek1-Studium der PH FHNW

Sek1-Studierende an der PH FHNW erhalten in ihrem Masterstudium in ihrem letzten Praktikum gemäss dem [Manual für die Konsolidierungsphase Studienjahr 25/26](#) keinen Unterrichtsbesuch eines Fachdidaktikers oder einer Fachdidaktikerin im Rahmen einer Prüfungslektion. Der Unterrichtsbesuch der Fachdidaktik beurteilte den Unterricht der Studierenden qualifiziert vor Ort, erhielt einen Eindruck von der Kompetenz der Studierenden und vom Unterrichtsklima. Nun wurde diese Prüfungslektion gestrichen und die Studierenden müssen neu zwei Videoclubs besuchen. Der zweite «Videoclub» dient nun als Abschlussprüfung. Dort wird eine von den Studierenden aufgezeichnete Lektion beurteilt und im Rahmen eines Prüfungstermins müssen die Studierenden darlegen, ob sie die Entwicklungsziele im Praktikum umsetzen konnten. Der Verzicht auf eine besuchte Prüfungslektion ist bedauerlich und sicherlich nicht im Sinne der Ausbildungsqualität. Der Fachdidaktiker/die Fachdidaktikerin erhält vor Ort einen viel besseren Einblick in den Unterricht und das Unterrichtsklima als im Rahmen einer Videoanalyse.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Aus welchen Gründen verzichtet die PH FHNW zukünftig auf die Durchführung von bewerteten Unterrichtsbesuchen durch die Fachdidaktik im Rahmen des Konsolidierungspraktikums?

Zur Einordnung wird hier die vom Fragesteller erwähnte Abschlussprüfung im Studiengang Sekundarstufe I mit Fokus auf den sog. «Videoclub» der Berufspraktischen Studien skizziert: Die Abschlussprüfung setzt sich aus einer gefilmten Unterrichtslektion und einem Prüfungsgespräch zusammen. Im Rahmen des zweiten Videoclubs zeichnen die Studierenden gegen Ende ihres letzten Praktikums eine ganze Lektion (40 bis 50 Minuten) auf Video auf. Diese aufgezeichnete Lektion wird von zwei Fachpersonen (Dozentin oder Dozent des Videoclubs sowie Fachdidaktikerin oder Fachdidaktiker) beurteilt. Danach folgt das eigentliche Prüfungsgespräch. Im Rahmen dieses Prüfungsgesprächs präsentieren die Studierenden anhand einer Analyse der eingereichten Videoaufnahme, wie ihnen die Umsetzung von zuvor festgelegten Entwicklungszielen gelungen ist und sie werden von den Fachpersonen befragt. Dieses Prüfungsgespräch findet in Präsenz statt.

Die PH FHNW weist darauf hin, dass die klassische Prüfungslektion mit einem bewertenden Unterrichtsbesuch bereits im Studienjahr 2016/17 abgelöst und durch das Video-Portfolio als berufs-

praktische Abschlussprüfung ersetzt worden ist. Unterrichtsbesuche durch Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker finden jedoch weiterhin statt.

Die PH FHNW hat sich für die berufspraktische Abschlussprüfung aus mehreren Gründen für den Einsatz des Video-Portfolios entschieden. Ein Vorteil des Video-Portfolios liegt gemäss PH FHNW in der damit geförderten Objektivität und Fairness: Untersuchungen haben nämlich gezeigt, dass vereinzelte, vor Ort stattfindende Unterrichtsbesuche («Live-Besuche») anfällig sind für subjektive Verzerrungen. Videobasierte Prüfungen hingegen ermöglichen es, eine Situation zeitunabhängig und im Vier-Augen-Prinzip zu beurteilen, was die Verlässlichkeit der Benotung nachweislich erhöhe.

Ein weiterer Vorteil des Video-Portfolios, so die PH FHNW, liegt bei der Erfassung der unterrichtsbezogenen Kompetenzen: Während mit einem Live-Besuch oft nur eine Momentaufnahme des Unterrichtens bewertet werden kann, erlaubt ein Video-Portfolio nicht nur die Bewertung der Unterrichtsplanung und der Unterrichtsdurchführung, sondern auch die Überprüfung der Unterrichtswahrnehmung der Studierenden. Diese müssen zeigen, dass sie ihren Unterricht analysieren und reflektieren können und damit über eine wichtige Kernkompetenz für den langfristigen Berufserfolg verfügen.

Beim Videoclub handelt es sich gemäss PH FHNW um das überarbeitete Format des Video-Portfolios. Der Videoclub ergänzt das Video-Portfolio mit einem fachlichen Prüfungsgespräch, das von einer fachdidaktischen und einer erziehungswissenschaftlichen Fachperson geführt wird. Es handelt sich demnach um eine Weiterentwicklung des bestehenden Verfahrens.

1.2. Frage 2: Verzichtet die PH FHNW in weiteren Praktikumsphasen auf bewertete Unterrichtsbesuche der Fachdidaktik (auch im Studiengang der Sek2, Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe)?

Nein, gemäss der PH FHNW finden in den Studiengängen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II weiterhin mehrere und teilweise auch bewertete Unterrichtsbesuche der Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker statt.

Auch im Studiengang Kindergarten-/Unterstufe werden die Studierenden mehrfach im Verlauf ihrer Ausbildung besucht, allerdings nicht von Fachdidaktikerinnen oder Fachdidaktikern. Dies hängt damit zusammen, dass der Unterricht auf der Zielstufe (Zyklus 1) sich nicht ausschliesslich an Fachdidaktiken orientiert.

1.3. Frage 3: Bewertungen in den Berufspraktischen Studien basieren nun lediglich auf der Analyse von aufgenommenen Unterrichtssequenzen in Videoclubs: Welche Nachteile sieht der Regierungsrat dabei?

Der Regierungsrat hält an dieser Stelle fest, dass die Festlegung der Prüfungsmodalitäten in die operative Zuständigkeit der PH FHNW fällt. Grundsätzlich begrüsst er jedoch die Einführung neuer Lehr- und Prüfungsformen an der PH FHNW.

Wie bei Frage 1 erläutert, dient der Einsatz von Videos der Transparenz des Prüfungsverfahrens, indem Videoaufzeichnungen eine dokumentierte Grundlage schaffen um die Qualität der Lektion zu beurteilen. Das fachliche Prüfungsgespräch fördert die Reflexion der Studierenden über ihr Handeln im Unterricht und findet in Präsenz statt.

Auch andere Pädagogische Hochschulen, wie etwa die PH Luzern, wenden im Rahmen eines Prüfungsgesprächs die Präsentation von Videosequenzen aus dem eigenen Unterricht an.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen beurteilt der Regierungsrat das von der PH FHNW gewählte Setting als zielführend.

2. Jan Kirchmayr: Anpassung Leistungschecks wegen Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche sind ein wichtiges Instrument, um die Chancengleichheit zwischen behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Schülerinnen und Schülern mit einer diagnostizierten Behinderung können damit beispielsweise mehr Zeit für das Lösen einer Prüfung erhalten – wichtig ist dabei, dass die Massnahmen des Nachteilsausgleiches nicht zu einer Bevorzugung gegenüber nichtbehinderten Mitschülerinnen und -schülern führen. Die Anzahl Schülerinnen und Schülern mit einem Nachteilsausgleich hat in den vergangenen Jahren zugenommen und die Nachteilsausgleiche werden teilweise kontrovers diskutiert, da sie im Schulalltag oftmals nicht umsetzbar sind. Gemäss Medienberichten (NZZ am Sonntag vom 25. Januar, S. 17-18) hat der Regierungsrat nun entschieden, auch bei den vierkantonalen Leistungschecks Zeitzuschläge für Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Auf welchen Grundlagen basiert der Entscheid, zukünftig Nachteilsausgleiche auch bei Leistungschecks zu gewähren?

Der Entscheid des Regierungsrats basiert auf den rechtlichen Vorgaben zur Chancengleichheit sowie zum Schutz vor Benachteiligung aufgrund einer Behinderung. Massgebend sind insbesondere Art. 8 BV (Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot) sowie das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), welches verlangt, dass Prüfungen bezüglich Dauer und Ausgestaltung den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angemessen anzupassen sind.

Im Kanton Basel-Landschaft wird dies durch § 5b Bildungsgesetz und § 18 Laufbahnverordnung konkretisiert. Danach dürfen Nachteilsausgleiche zwar die Rahmenbedingungen (z. B. Prüfungszeit) anpassen, die Anforderungen müssen jedoch gleichwertig bleiben.

Die Prüfung der Sachlage erfolgte durch den Regierungsrat im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, in welchem auch die Umsetzung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Onlinechecks thematisiert wurde. Daraus wurde abgeleitet, dass Nachteilsausgleiche grundsätzlich auch bei Leistungschecks zu gewährleisten sind.

2.2. Frage 2: Onlinechecks dauern in der Regel 40 Minuten, eine Lektion an der Volksschule dauert 45 Minuten - Zeitzuschläge von bis zu einem Dritteln sind somit nicht realistisch umsetzbar, der Regierungsrat gewährt diese nun trotzdem: Wie kann und wird sichergestellt, dass die sogenannten Zeitzuschläge umgesetzt werden können?

Die Schulleitungen können die Checks so organisieren, dass eine Verlängerung über eine Lektionsdauer hinaus möglich ist. Beispielsweise können dafür zwei Lektionen eingeplant werden.

Der Regierungsrat hält fest, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich auch bei standardisierten Onlinechecks tatsächlich umsetzbar sein muss. Deshalb wurde nach dem Entscheid eine technische Lösung veranlasst: Das Amt für Volksschulen hat das Institut für Bildungsevaluation (IBE) beauftragt, eine Funktion zu entwickeln, welche beim Check S3 einen Zeitzuschlag von einem Drittel ermöglicht. Das IBE hat bestätigt, dass ab Check S3 2026 der Nachteilsausgleich in Form einer verlängerten Testzeit für Online-Tests zur Verfügung steht. Diese Funktion steht auch für alle nachfolgenden Checks zur Verfügung.

Sollten bei der digitalen Durchführung technische Schwierigkeiten auftreten, besteht im Testbereich Schreiben zudem die Möglichkeit einer Durchführung auf Papier als Ausweichlösung.

2.3. Frage 3: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Aussagen der Vergleichstests - in diesem Fall der Leistungschecks - weiterhin (auch für zukünftige Lehrbetriebe) aussagekräftig sind, wenn gewisse SuS mit Nachteilsausgleich Zeitzuschläge erhalten?

Die Aussagekraft der Leistungschecks bleibt gewährleistet, weil Nachteilsausgleichsmassnahmen, wie ein Zeitzuschlag, keine inhaltliche Erleichterung darstellen, sondern eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass keine Überkompensation erfolgen darf und alle Schülerinnen und Schüler weiterhin die gleiche Leistung nach denselben Anforderungen erbringen müssen.

Damit tragen korrekt umgesetzte Nachteilsausgleiche dazu bei, dass die Testergebnisse die tatsächlichen Kompetenzen möglichst unverzerrt abbilden und als Orientierungshilfe weiterhin aussagekräftig bleiben.

3. Urs Roth: HSM-Leistungsauftrag «Leberresektion bei Erwachsenen»

Aktuell laufen über die Beschlussorgane der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) die Verfahren zur Reevaluation der Leistungsaufträge an die Spitäler im Bereich der komplexen hochspezialisierten Viszeralchirurgie. Das Kantonsspital Baselland (KSBL) verfügt zurzeit über zwei HSM-Leistungsaufträge: «Pankreasresektion» und «tiefe Rektumresektion».

Noch offen ist, ob dem KSBL auch im Bereich der «Leberresektion bei Erwachsenen» der entsprechende Leistungsauftrag zugeteilt wird. Hierzu anzumerken ist, dass das KSBL in der Vergangenheit sämtliche HSM-Leberresektionen bei Erwachsenen an das Clarunis (Universitäres Bauchzentrum Basel des USB/St. Claraspitals) überwiesen hat. Dort wurden sie ausschliesslich von zwei erfahrenen Leberchirurgen operiert, die jedoch mittlerweile beide am KSBL angestellt sind. Das KSBL verfügt somit über die notwendige Expertise und auch alle übrigen Voraussetzungen, um künftig neben dem USB diesen HSM-Leistungsauftrag zu erfüllen. Kommt hinzu, dass das KSBL diese Operationen künftig mit einer deutlich tieferen Baserate abrechnen würde, als dies heute durch die gleichen Operateure im Clarunis der Fall ist. Also sprechen alle Faktoren klar für eine entsprechende Zuteilung dieses HSM-Leistungsauftrages an das KSBL, werden damit doch auch alle Zielsetzungen der GDK im Bereich der hochspezialisierten Medizin nachhaltig unterstützt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat die Chancen ein, dass dieser wichtige HSM-Leistungsauftrag im Rahmen der aktuell laufenden Reevaluation dem KSBL zugeteilt wird?

Die Leistungsaufträge im Rahmen der hochspezialisierten Medizin (HSM) werden über das IVHSM-Beschlussorgan vergeben. Aufgrund der komplexen multidisziplinären Behandlungsverfahren ist aus Sicht des Regierungsrates eine Konzentration des HSM-Behandlungsbereichs richtig. Dies widerspricht im vorliegenden Fall jedoch nicht einer Zuteilung des Leistungsauftrags an das KSBL, da die Leistungen bisher von Chirurgen erbracht wurden, die mittlerweile am KSBL angestellt sind und das KSBL somit über die notwendige Expertise verfügen, resp. – wie der Fragesteller impliziert – davon auszugehen ist, dass die Leistung am St. Clara-Spital nicht mehr erbracht werden könnte. Der Regierungsrat unterstützt daher den Antrag des KSBL betreffend eine Leistungszuteilung für «Leberresektion bei Erwachsenen».

Der Regierungsrat BL hat keinen Einfluss auf die konkreten Entscheidungen des IVHSM-Beschlussorgans.

3.2. Frage 2: Kann bei einer Nichterteilung dieses HSM-Leistungsauftrages an das KSBL nicht sogar eine Versorgungslücke entstehen?

Siehe Antwort zur Frage 3.1 und zur Frage 4.2.

3.3. Frage 3: Werden die erwähnten Faktoren betreffend die wirtschaftliche Leistungserbringung in diesen Verfahren durch die HSM-Beschlussorgane der GDK berücksichtigt?

Die WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) gemäss Art. 32 KVG sind generelle Grundvoraussetzungen für die Kostenübernahme medizinischer Leistungen durch die Schweizer Grundversicherung (OKP). Die spezifischen Bewertungskriterien bei der Zuteilung von HSM-Leistungsaufträgen sind jedoch neben dem Innovationspotential, dem erforderlichen personellen oder technischen Aufwand und der Komplexität der Behandlung insbesondere deren Seltenheit.

4. Urs Roth: HSM-Leistungsauftrag «komplexe gynäkologische Tumore, Teilbereich Ovarial-/Tuben-/ Peritonealkarzinome»

Vor einem Jahr hat das Beschlussorgan der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (HSM-Beschlussorgan) über die Zuteilung der Leistungsaufträge bei den komplexen gynäkologischen Tumoren im Teilbereich «Ovarial-/Tuben-/Peritonealkarzinome» entschieden und den HSM-Leistungsauftrag mit Wirkung per 1. Januar 2026 u. a. dem Universitätsspital Basel (USB) und der St. Claraspital AG, Basel, zugeteilt.

Bekanntlich ist die St. Claraspital AG inzwischen vom USB übernommen worden. Im vorstehend erwähnten Zusammenhang neu ist hingegen, dass die im St. Claraspital bislang für die Umsetzung des HSM-Leistungsauftrags «Ovarial-/ Tuben-/ Peritonealkarzinome» verantwortlichen Fachärztinnen mit der entsprechenden Expertise im Jahr 2026 zusammen mit der gesamten Gynäkologie, der gynäkologischen Onkologie und der Senologie des St. Claraspitals ans KSBL wechseln und zusammen mit der Chefärztin der Frauenklinik des KSBL am Standort Liestal ein gynäkologisches Kompetenzzentrum bilden werden. Damit wird das KSBL inskünftig über die jahrelange Expertise der vormals im St. Claraspital tätigen Gynäkologinnen und Gynäkologen verfügen, vereint mit der eigenen jahrelangen Kompetenz der Frauenklinik KSBL.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat die Chancen ein, dass dieser wichtige HSM-Leistungsauftrag künftig dem KSBL zugeteilt wird?

Die Leistungsaufträge im Rahmen der hochspezialisierten Medizin (HSM) werden über das IVHSM-Beschlussorgan vergeben. Der Regierungsrat BL hat keinen Einfluss auf dessen konkrete Entscheidungen. Die Chancen einer Vergabe der HSM-Leistungsauftrags «komplexe gynäkologische Tumore, Teilbereich Ovarial-/Tuben-/ Peritonealkarzinome» an das KSBL kann der Regierungsrat daher nicht abschätzen.

4.2. Frage 2: Entsteht mit dem Wechsel der entsprechenden gynäkologischen Expertise vom St. Claraspital ins KSBL im Teilbereich «Ovarial-/ Tuben-/ Peritonealkarzinome» nicht eine Versorgungs-lücke? Und wenn ja, müssten nicht alle Hebel in Gang gesetzt werden, dass dieser HSM-Leistungsauftrag dem KSBL zugeteilt wird?

Wenn z.B. durch personelle Veränderungen die Leistungserbringung in der Nordwestschweiz – konkret in der gemeinsamen Gesundheitsversorgungsregion der beiden Basel – gefährdet ist, muss eine entstehende Versorgungslücke umgehend geschlossen werden.

4.3. Frage 3: Diese HSM-Leistungsaufträge wurden kürzlich unter noch anderen betrieblichen Umständen für sechs Jahre bis Ende 2031 vergeben. Müssten die beiden Basel

nicht über die GDK vorliegend eine a. o. Anpassung der Leistungsauftragszuteilung an das USB und neu eben auch an das KSBL anstrengen, um eine drohende Versorgungslücke in diesem wichtigen Leistungsbereich zu verhindern?

Eine Kontaktaufnahme gegenüber Basel-Stadt über Leistungszuteilungen im HSM-Bereich hat seitens Regierungsrat BL bereits stattgefunden.

5. Caroline Mall: Überschreitungs-Projektierungskredit»

An der letzten Landratssitzung wurde das Geschäft 2025/461 behandelt, in dessen Rahmen ein Überschreitungs-Projektierungskredit von über 7 Mio. Franken genehmigt wurde. Mehrere Landratsmitglieder stimmten diesem Kredit lediglich zähnekirnischend zu. Solche Entscheide belasten das Vertrauen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erheblich und lassen einen sorgsamen Umgang mit Steuergeldern vermissen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Bei welchen Projekten der letzten fünf Jahre musste der Landrat über eine Erhöhung der bewilligten Projektierungskredite entscheiden? Ich bitte um eine projektweise Auflistung mit Angabe der ursprünglichen Bewilligung sowie der jeweiligen Erhöhung.

In den vergangenen fünf Jahren musste der Landrat bei den zwei in der letzten Sitzung verabschiedeten Projekten über eine Erhöhung der bewilligten Projektierungskredite entscheiden. Diese waren:

Verwaltungsneubau (VNB) Liestal - Erhöhung Ausgabenbewilligung Projektierung, Vorlage 2025/461

Massgeblicher Erhöhungsbetrag 7'593'600 Franken inkl. 8.1%MwSt.

Ausgabenbewilligung erhöht 13'593'600 Franken

Kostengenauigkeit +/-10%

Erweiterung und Umbau Kantonsgericht; Ausgabenbewilligung (Erhöhung Projektierung und Realisierung), Vorlage 2025/381

Massgeblicher Erhöhungsbetrag Ausgabenbewilligung Projektierung 2'765'000 Franken inkl. 8.1%MwSt.

Massgeblicher Ausgabenbetrag Realisierung (Anteil betragsmässig) 57'335'000 Franken
Kostengenauigkeit +/-10%

5.2. Frage 2: Auf welchen Gesamtbetrag summieren sich die Erhöhungen der Projektierungskredite, denen der Landrat in den letzten fünf Jahren zugestimmt hat?

Mit Ausnahme der beiden vorgenannten Projekte wurden dem Landrat keine Projekte vorgelegt, welche Erhöhungen von Projektierungskrediten zum Inhalt hatten. Die Erhöhungen beschränken sich somit auf die Erweiterung des Kantonsgerichts und den Verwaltungsneubau und betragen kumuliert 10'358'600 Franken.

5.3. Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die Ursachen dieser wiederholten und teilweise erheblichen Kostenüberschreitungen im Bereich der Projektierung, sieht der Regierungsrat strukturelle oder personelle Defizite im Projektmanagement?

Bei den beiden vorgenannten Projekten handelt es sich um Hochbauvorhaben, und der Regierungsrat legt zunächst Wert auf die Tatsache, dass in der angefragten Periode - und auch zuvor - sämtliche realisierten Projekte im Hochbaubereich innerhalb des bewilligten Kostenrahmens abgerechnet wurden, darunter auch so anspruchsvolle Grossprojekte wie die FHNW in Muttenz mit Realisierungskosten von über 300 Millionen Franken. Bezeichnenderweise werden nach heutigem

Kenntnisstand trotz erhöhtem Planungsaufwand auch die Gesamtkosten beim Verwaltungsneubau nahezu eingehalten. Der Regierungsrat sieht somit klarerweise auch keine grundsätzlichen strukturellen oder personellen Defizite im Projektmanagement. Die Ursachen für die beiden vorgenannten Kostenüberschreitungen in der Projektierung haben unterschiedliche und teilweise auch ausserhalb des Einflussbereichs der Projektorganisation liegende Gründe. Diese wurden in den beiden Vorlagen an den Landrat für die jeweilige Ausgabenbewilligung ausführlich beschrieben und in der vorberatenden Kommission auch eingehend diskutiert, was in der Folge auch bei beiden Projekten zu klaren Zustimmungsanträgen führte (im Falle des Kantonsgerichts einstimmig).

Liestal, 27. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich